



Studien- und Prüfungsordnung

für den Masterstudiengang

Musik – Bewegung – Sprache*

Aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 19 Abs. 1, § 30 Abs. 1 und § 34 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden- Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005, S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. 2012, S. 457), haben der Senat der Pädagogischen Hochschule Weingarten am 19. Juli 2013 und der Senat der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen am 15. September 2013 die folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Musik – Bewegung – Sprache“ beschlossen. Der Rektor der Pädagogischen Hochschule Weingarten und die Rektorin der Staatlichen Hochschule für Musik haben gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 LHG am 22. Juli 2013 bzw. am 15. September 2013 seine/ihre Zustimmung erteilt.

- * Die nachstehend aufgeführten Änderungen sind in die Fassung eingearbeitet:
Neufassung vom 12.12.2014, in Kraft getreten am 01.02.2015
1. Änderungsordnung vom 08.05.2015, in Kraft getreten am 01.06.2015
2. Änderungsordnung vom 24.07.2015, in Kraft getreten am 01.09.2015

Studien- und Prüfungsordnung
 Studiengang „Musik – Bewegung – Sprache“

Inhaltsübersicht

I. Allgemeiner Teil	3
§ 1 Geltungsbereich.....	3
I. Allgemeiner Teil – Teil A: Studienordnung	3
§ 2 Ziele des Studiums	3
§ 3 Zulassungsvoraussetzungen	3
§ 4 Hochschulgrad	4
§ 5 Studienberatung	4
§ 6 Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums	4
§ 7 Änderungen des Lehrangebotes	4
§ 8 Studiengangsleitung	5
I. Allgemeiner Teil – Teil B: Prüfungsordnung	5
§ 9 Prüfungsausschuss	5
§ 10 Prüfer und Gutachter	5
§ 11 Masterprüfung.....	6
§ 12 Studienbegleitende Modulprüfungen	6
§ 13 Mündliche Prüfungsleistungen.....	6
§ 14 Schriftliche Prüfungsleistungen	7
§ 15 Masterarbeit.....	7
§ 16 Bewertung der Prüfungsleistungen	7
§ 17 Ermittlung der Gesamtnote.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
§ 18 Wiederholung von Prüfungsteilen.....	8
§ 19 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen	9
§ 20 Versäumnis, Rücktritt.....	10
§ 21 Täuschung, Ordnungsverstoß	10
§ 22 Ungültigkeit der Prüfung	11
§ 23 Einsicht in die Prüfungsakte	11
§ 24 Zeugnis	11
§ 25 Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses.....	11
II. Besonderer Teil	11
§ 26 Masterstudiengang „Musik – Bewegung – Sprache“	11
III. Schlussbestimmungen	13
§ 27 In-Kraft-Treten.....	13

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang „Musik – Bewegung – Sprache“ der Pädagogischen Hochschule Weingarten und der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen.
- (2) Sie bezeichnet Gegenstand, Art, Umfang sowie Reihenfolge der Lehrveranstaltungen und nennt die Studien- und Prüfungsleistungen, die für einen erfolgreichen Abschluss des Studiengangs erforderlich sind.

I. Allgemeiner Teil – Teil A: Studienordnung

§ 2 Ziele des Studiums

Der konsekutive Masterstudiengang Musik-Bewegung-Sprache ermöglicht Absolventen aus pädagogischen und künstlerischen Studiengängen eine Vertiefung ihrer Kompetenzen im Schnittfeld von Wissenschaft, Pädagogik und Kunst. In einer Hochschulkooperation zwischen der Pädagogischen Hochschule Weingarten und der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen weist der Studiengang sowohl anwendungs- als auch forschungsorientierte Inhalte auf. Die Masterabsolventen werden durch das Studium befähigt, fachdidaktische Konzepte und Curricula im interdisziplinären Spektrum von Musik, Bewegung und Sprache zu entwickeln, zu analysieren und durchzuführen. Besondere Beachtung findet die Projektarbeit mit unterschiedlichen Zielgruppen in Kindergärten, in Schule, in außerschulischen Bildungsträgern, in jeglicher Form von institutioneller Bildungskooperation und in selbstständiger Tätigkeit, die das künstlerische Potential in der Verbindung aus Musik, Bewegung und Sprache nutzt. Die Untersuchung solcher Projekte erlaubt den Studierenden didaktische Aussagen über die Strukturen, Inhalte, Methoden und Ziele wissenschaftlich zu belegen. Modellhafte und strategische Fachkompetenzen werden damit fundiert und weiterentwickelt. Potentielle Arbeitsfelder ergeben sich für die Studierenden im Bereich von Kooperationen zwischen Schule, Vorschule und außerschulischen Bildungsträgern, von künstlerisch-pädagogischen Projekten und Modellprojekten im gesamten Spektrum der kulturellen Bildung sowie in nationalen und internationalen Forschungs- und Entwicklungsprojekten. Das Studium schließt mit einer Masterprüfung ab.

- (1) Durch die Masterprüfung weisen die Absolventen / Absolventinnen nach, dass sie die für die Arbeit in der Berufspraxis notwendigen Kenntnisse und Kompetenzen erworben haben, die fachlichen und überfachlichen Zusammenhänge überblicken und die Fähigkeit besitzen, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen.
- (2) Mit dem Masterstudiengang „Musik – Bewegung – Sprache“ werden die Voraussetzungen für die Erteilung des Zeugnisses über den Hochschulabschluss eines „Master“ mit dem in dem Besonderen Teil zugewiesenen Ordnungsmerkmal und der dort festgelegten Abkürzung geschaffen.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Fragen der Zulassung zum Studiengang regelt die Zulassungssatzung für den Master-Studiengang „Musik – Bewegung – Sprache“ der Pädagogischen Hochschule Weingarten.

Studien- und Prüfungsordnung

Studiengang „Musik – Bewegung – Sprache“

§ 4 Hochschulgrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad „Master“ mit dem in dem Besonderen Teil zugewiesenen Ordnungsmerkmal und der dort festgelegten Abkürzung verliehen. Darüber stellen die Pädagogische Hochschule Weingarten und die Staatliche Hochschule für Musik Trossingen gemeinsam eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses in deutscher und englischer Sprache aus.

§ 5 Studienberatung

Die Studierenden können bei Fragen bezüglich des Studiums die allgemeine Studienberatung der Pädagogischen Hochschule Weingarten und der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen nutzen. Darüber hinaus berät die Studiengangsleitung bei studiengangsspezifischen Fragestellungen. Bei Fragen bezüglich einzelner Module findet die Beratung durch die Modulverantwortlichen statt.

§ 6 Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums

- (1) Der Masterstudiengang ist modular aufgebaut. Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. Es besteht nicht nur aus den zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sondern umfasst auch die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen, die für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls notwendig sind. Art und Umfang der Module sowie die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen sind im Besonderen Teil dargelegt. Der Masterstudiengang ist mit einem studienbegleitenden Prüfungssystem verbunden.
- (2) Die Regelstudienzeit in diesem Studiengang beträgt einschließlich der Fertigstellung der Masterarbeit vier Semester. Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, dass die Masterprüfung bis zum Ende des vierten Semesters abgeschlossen werden kann. Der Studiengang wird in Vollzeit studiert. Ein Prüfungsanspruch besteht bis maximal vier Semester nach Ende der Regelstudienzeit.
- (3) Mutterschutz und Elternzeit werden im vollen gesetzlichen Umfang nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Alle in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen und Termine verschieben sich bei Mutterschutz und Elternzeit im vollen gesetzlichen Umfang der gewährten Zeiten für Mutterschutz und Elternzeit.
- (4) Studienleistungen, studienbegleitende Modulprüfungen und die Masterarbeit werden in Credit Points nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) berechnet. Ein ECTS-P (im Weiteren auch mit „CP“ bezeichnet) entspricht einer Arbeitsbelastung (Workload) von 30 Stunden (h). Der Umfang des Studiums beträgt 120 CP. Es sieht einen Workload von 3600 Stunden (h) vor, der in Präsenzzeiten und Selbstlernzeiten unterteilt ist.
- (5) Der Studiengang umfasst insgesamt sechs Module.

§ 7 Änderungen des Lehrangebotes

- (1) Von der in dem Besonderen Teil festgelegten Abfolge und Art der Lehrveranstaltungen kann vorübergehend abgewichen werden, wenn hierfür zwingende Gründe vorliegen. Die Abweichung darf nur für das laufende oder das nächstfolgende Semester beschlossen werden. Dabei ist sicherzustellen, dass die Studierenden die vorgeschriebenen Prüfungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen ablegen können.
- (2) Soll das Lehrangebot in einem Studiengang nicht nur vorübergehend verändert werden, so muss eine hinzutretende Lehrveranstaltung einem bestehenden Modul zugeordnet oder gemeinsam mit wenigstens einer weiteren zu einem neuen Modul zusammengefasst werden. Der Wegfall einer Lehrveranstaltung muss durch Ersatz oder durch Umgestaltung bestehender Lehrveranstaltungen so ausgeglichen werden, dass sich die Zahl der in dem von dem Wegfall betroffenen Modul zu vergebenden Anrechnungspunkte nicht verringert.

Studien- und Prüfungsordnung

Studiengang „Musik – Bewegung – Sprache“

- (3) Über Änderungen gemäß Absätzen 1 und 2 entscheidet der Fakultätsrat, bzw. die Fachgruppe derjenigen Fakultät, welche das betroffene Modul fachlich verantwortet, nach Anhörung der Mitglieder der Studiengangsleitung.

§ 8 Studiengangsleitung

Die Studiengangsleitung besteht aus einem kooperativen Leitungsteam mit jeweils einem Vertreter / einer Vertreterin der Pädagogischen Hochschule Weingarten und der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen. Beide übernehmen zugleich die Verantwortung für ein oder mehrere Module des Studiengangs. Der Rektor / die Rektorin der beteiligten Hochschulen entscheiden einvernehmlich über die Besetzung der Studiengangsleitung.

I. Allgemeiner Teil – Teil B: Prüfungsordnung

§ 9 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Durchführung der Prüfungen wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss setzt sich aus den beiden Mitgliedern der Studiengangsleitung zusammen.
- (2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er gewährleistet, dass die für die beiden Hochschulen geltenden Vorschriften und die besonderen Regelungen eingehalten werden. Er berichtet dem Rektor / der Rektorin der Pädagogischen Hochschule Weingarten und der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen und den Modulverantwortlichen regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten. Die Hochschulen führen Prüfungsakten.
- (3) Der Prüfungsausschuss beschließt über die Zulassung zur Masterarbeit.
- (4) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.
- (5) Der Prüfungsausschuss tagt mindestens einmal im Semester.

§ 10 Prüfer und Gutachter

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt i.d.R. hauptamtliche Hochschullehrer / Hochschullehrerinnen gemäß § 44 Abs. 1 LHG (Landeshochschulgesetz) als Prüfer / Prüferin des Studiengangs. In begründeten Ausnahmefällen können Privatdozenten / Privatdozentinnen, außerplanmäßige Professoren / Professorinnen, Akademische Mitarbeiter / Akademische Mitarbeiterinnen sowie Lehrbeauftragte mit Prüfungen beauftragt werden.
- (2) Für die Bewertung der Masterarbeit werden durch den Prüfungsausschuss ein Erstgutachter / eine Erstgutachterin und ein Zweitgutachter / eine Zweitgutachterin bestellt. Der Erstgutachter / die Erstgutachterin ist für die Betreuung der Arbeit zuständig. Er / Sie ist hauptamtlich Hochschullehrer / Hochschullehrerin gemäß § 44 Abs. 1 LHG (Landeshochschulgesetz) der Pädagogischen Hochschule Weingarten bzw. der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen. Der Zweitgutachter / die Zweitgutachterin kann einer anderen wissenschaftlichen oder künstlerischen Hochschule angehören. Studierende können ohne Anspruch in einem formlosen Antrag Gutachter / Gutachterinnen vorschlagen.

Studien- und Prüfungsordnung

Studiengang „Musik – Bewegung – Sprache“

§ 11 Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen und der Masterarbeit.
- (2) Studienbegleitende Modulprüfungen sowie die Masterarbeit werden entsprechend §§ 16 und 17 benotet. Prüfungsleistungen sind dann bestanden, wenn sie mit mindestens ausreichend (4,0) benotet wurden. Die Note der Masterprüfung aus den Einzelleistungen der Modulprüfungen errechnet.
- (3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn jede studienbegleitende Modulprüfung und die Masterprüfung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) benotet wurde.
- (4) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus den auf eine Stelle nach dem Komma gerundeten Durchschnittsnoten für alle erbrachten studienbegleitenden Modulprüfungen und der ebenso gerundeten Durchschnittsnote für die Masterarbeit. Zur Ermittlung der Gesamtnote wird mit der Anzahl der erworbenen CPs gewichtet. Die Berechnung der Gesamtnote erfolgt entsprechend § 17.

§ 12 Studienbegleitende Modulprüfungen

- (1) Studienbegleitende Modulprüfungen sind bei allen Modulen des Studiengangs mit Ausnahme des in (3) genannten zu absolvieren. Gegenstand der Modulprüfung sind die in der Modulbeschreibung des jeweiligen Moduls als Qualifikationsziel genannten Kenntnisse und Kompetenzen (siehe Modulhandbuch).
- (2) Alle studienbegleitenden Modulprüfungen sind gemäß § 16 zu benoten und sind für die Gesamtnote relevant. Die konkrete Prüfungsleistung ist bei allen studienbegleitenden Modulprüfungen zu erbringen.
- (3) Ohne Prüfungsleistung wird das Modul SIB I im Umfang von 15 ECTS-Punkten abgeschlossen. Das Modul ist erfolgreich absolviert, wenn eine Studienleistung erfolgreich erbracht wurde.
- (4) Studienbegleitende Modulprüfungen sind jeweils zeitnah zum entsprechenden Modul durchzuführen. Die Benotung jeder studienbegleitenden Modulprüfung ist aktenkundig zu machen. Art, Form, Umfang der jeweiligen Prüfungsleistung ergeben sich aus dem jeweiligen Modulhandbuch.
- (5) Eine Wiederholung bestandener studienbegleitender Modulprüfungen ist nicht zulässig.
- (6) Die Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt gemäß § 19.

§ 13 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Mögliche Formen mündlicher Prüfungsleistungen sind neben mündliche Prüfungen auch künstlerisch orientierte Prüfungsleistungen wie Prüfungskonzerte oder -performances.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden als Gruppen- oder Einzelprüfung abgelegt. Mündliche Modulprüfungsleistungen sind von mindestens zwei Prüfern /Prüferinnen abzunehmen.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Studierenden / der Studierenden im Anschluss an die Modulprüfung bekannt zu geben.

Studien- und Prüfungsordnung

Studiengang „Musik – Bewegung – Sprache“

§ 14 Schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) Mögliche Formen schriftlicher Prüfungsleistungen sind Klausuren, Hausarbeiten oder andere Formen schriftlicher Arbeiten (etwa Portfolios).
- (2) Schriftliche Prüfungsleistungen sind i.d.R. bis spätestens sechs Wochen, die Masterarbeit innerhalb von drei Monaten nach deren Abgabe zu benoten. Die Ergebnisse der studienbegleitenden Modulprüfungen sind den Studierenden und dem Prüfungsamt unverzüglich zu melden.
- (3) Schriftliche Prüfungsleistungen mit Ausnahme von Klausuren sind mit einer Erklärung der / des Studierenden zu versehen, dass sie / er die Arbeit, bei einer Gruppenarbeit den Arbeitsanteil, selbstständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 15 Masterarbeit

- (1) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer während des Semesters, in dem die Zulassung zur Masterarbeit beantragt wird, ordnungsgemäß eingeschrieben ist und mindestens vier der insgesamt sechs Module erfolgreich abgeschlossen hat. Das fünfte Modul „Bildungswissenschaften“ muss abgeschlossen sein. Das Thema wird dem akademischen Prüfungsamt von einem Hochschullehrer / einer Hochschullehrerin, der / die im Studiengang lehrt vorgeschlagen.
- (2) Die Anmeldung der Masterarbeit ist während einer vom Prüfungsausschuss bekanntzugebenden Frist vorzunehmen. Nach Anmeldung ist die Masterarbeit innerhalb von sechs Monaten abzuschließen. Über eine Verlängerung von höchstens drei Monaten entscheidet in begründeten Ausnahmefällen der Prüfungsausschuss.
- (3) Bei Anmeldung der Masterarbeit ist ein Exposé vorzulegen. Dieses muss eine theoretisch und methodisch begründete Darstellung des Vorhabens und einen Zeitplan für die Durchführung des Vorhabens enthalten.
- (4) In der Masterarbeit weist der Studierende / die Studierende nach, dass er / sie in der Lage ist, innerhalb der vorgegebenen Frist eine Arbeit mit Bezug zu Bereichen des Themenkomplexes „Musik-Bewegung-Sprache“ unter wissenschaftlichen Gesichtspunkten zu reflektieren und schriftlich darzustellen.
- (5) Die Masterarbeit wird als Einzelarbeit angefertigt.
- (6) Der Masterarbeit ist eine schriftliche Versicherung beizufügen, wonach der Studierende / die Studierende diese selbstständig verfasst, nur die angegebenen Hilfsmittel benutzt, sich die Autorenschaft eines fremden Textes nicht angemaßt und wissenschaftliche Texte oder Daten nicht unbefugt verwertet hat.
- (7) Die Masterarbeit ist im Akademischen Prüfungsamt der Pädagogischen Hochschule Weingarten in drei Exemplaren in schriftlicher und digitaler Form abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist im Akademischen Prüfungsamt der Pädagogischen Hochschule Weingarten aktenkundig zu machen.

§ 16 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern / Prüferinnen festgesetzt. Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können Zwischennoten gebildet werden, wobei keine bessere Note als 1,0 und keine schlechtere Note als 5,0 erteilt werden darf.
- (2) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfern / Prüferinnen bewertet, so errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

Studien- und Prüfungsordnung

Studiengang „Musik – Bewegung – Sprache“

- (3) Nach Bildung des arithmetischen Mittels wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; ein Auf- oder Abrunden findet nicht statt.
- (4) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie insgesamt wenigstens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Die Masterprüfung ist nur bestanden, wenn alle studienbegleitenden Modulprüfungen mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet wurden
- (5) Wird eine schriftliche Prüfungsleistung von mehr als einem Prüfer / einer Prüferin bewertet und im arithmetischen Mittel mit schlechter als 4,0 (mangelhaft) bewertet, so kann im Fall einer Wiederholungsprüfung auf formlosen Antrag des Studierenden / der Studierenden durch den Prüfungsausschuss mindestens ein anderer Gutachter / eine andere Gutachterin bestimmt werden. Dieser Prüfer / diese Prüferin muss hauptamtlicher Hochschullehrer / hauptamtliche Hochschullehrerin gemäß § 44 Abs. 1 LHG (Landeshochschulgesetz) sein.
- (6) Die Gesamtnote errechnet sich gemäß § 17 aus den Modulnoten.
- (7) Im Zeugnis dürfen für die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen nur die Notenziffern 1 bis 4 verwendet werden. Die Noten lauten:

Zwischennote	Note	Bezeichnung
1,0 – 1,50	1,0	sehr gut
1,51 – 2,50	2,0	gut
2,51 – 3,50	3,0	befriedigend
3,51 – 4,50	4,0	ausreichend
4,51 – 5,0	5,0	mangelhaft

- (8) Zusätzlich wird eine relative Note vergeben, die für die besten 10 % einer Kohorte ein A, für die nächsten 25 % ein B, für die nächsten 30 % ein C, für die nächsten 25 % ein D und für die letzten 10 % ein E vorsieht. Die Pädagogische Hochschule Weingarten und die Staatliche Hochschule für Musik Trossingen werden nach der dritten Kohorte, frühestens bei Vorliegen von 30 Abschlussprüfungen derselben Studien- und Prüfungsordnung relative Noten ausbringen.

Referenzgruppe	ECTS-Grade	ECTS-Bezeichnung	Übersetzung
10 %	A	Excellent	Hervorragend
25 %	B	Very Good	Sehr Gut
30 %	C	Good	Gut
25 %	D	Satisfactory	Befriedigend
10 %	E	Sufficient	Ausreichend

§ 17 Ermittlung der Gesamtnote

Die Gesamtnote wird nach folgender Gewichtung berechnet:

Modul-Nr.	Modul	ECTS	Gewichtungsfaktor
SIB II	Stimme Instrument Bewegung	15	15

Studien- und Prüfungsordnung

Studiengang „Musik – Bewegung – Sprache“

MD	Musikdidaktik und Lehrpraxis	15	15
KPP	Künstlerisch-Pädagogisches Projekt	15	15
SP	Sprache	15	15
BW	Musikpädagogische und Bildungswissenschaftliche Forschung	20	20
MM	Mastermodul	25	25

Die Endnote errechnet sich aus der Summe der Noten jeder Prüfungsleistung mit dem entsprechenden Gewichtungsfaktor geteilt durch 105:

Σ (Noten der Prüfungsleistungen x Gewichtungsfaktor): 105.

§ 18 Wiederholung von Prüfungsteilen

- (1) Die Masterarbeit kann, wenn sie mit „mangelhaft“ benotet wurde, einmal wiederholt werden. Das neue Thema wird in angemessener Frist innerhalb von drei Monaten nach Benotung der ersten Arbeit beantragt.
- (2) Nicht bestandene Modulprüfungen können einmal wiederholt werden.
- (3) Wurde eine Modulprüfung nicht bestanden, so ist dem Studierenden / der Studierenden von dem Modulverantwortlichen / der Modulverantwortlichen eine angemessene Wiederholungsmöglichkeit einzuräumen. Der Studierende / die Studierende wird unmittelbar nach der nicht bestandenen Modulprüfung aufgefordert, diese innerhalb der genannten Frist zu wiederholen. Bei Versäumnis dieses Termins wird die Prüfung als nicht bestanden bewertet. Bei zweimaligem Nichtbestehen ist die Modulprüfung endgültig nicht bestanden.
- (4) Macht der Prüfling glaubhaft, dass er / sie aus ihm / ihr nicht zu verantwortenden Gründen (z.B. Krankheit) nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm / ihr zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden.

§ 19 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder an der Pädagogischen Hochschule Weingarten oder der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Wesentliche Unterschiede sind Unterschiede zwischen zwei Qualifikationen, die so signifikant sind, dass sie den Erfolg des Antragsstellers / der Antragstellerin bei Fortsetzung des Studiums gefährden würden.

Vereinbarungen und Abkommen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder der Bundesrepublik Deutschland (KMK) und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) sowie Abkommen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind vorrangig anzuwenden, wenn sie für den Antragsteller / die Antragstellerin günstiger sind.

Studien- und Prüfungsordnung

Studiengang „Musik – Bewegung – Sprache“

- (2) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind im Umfang von bis zu 50% der in einem Studiengang zu erbringenden CP anzuerkennen, wenn zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind, die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Dabei sind die jeweils zugrunde liegenden Modulbeschreibungen sowie die zu erwerbende Anzahl von CP in die Prüfung einzubeziehen. Bei der Feststellung von Gleichwertigkeit ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung vorzunehmen.
- (3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen oder wenn keine Note vorhanden ist, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen und die anerkannte Leistung wird nicht in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Anderenorts erbrachte Leistungen werden im Diploma Supplement stets mit dem Vermerk „angerechnet“ gekennzeichnet.
- (4) Die Anerkennung erfolgt auf Antrag. Der Antragsteller / die Antragstellerin hat die erforderlichen Nachweise und Informationen über die anzuerkennenden Leistungen der für das Anerkennungsverfahren zuständigen Stelle der Hochschule vorzulegen. Dazu zählen mindestens die entsprechenden Modulbeschreibungen, Kompetenzbeschreibungen, Zeugnisse und Urkunden sowie das Diploma Supplement bzw. eine entsprechende Dokumentation.
- (5) Die Beweislast dafür, dass ein Antrag nicht die geforderten Voraussetzungen erfüllt, liegt auf Seiten der Hochschule. Die Ablehnung des Antrages auf Anerkennung ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- (6) Über die Anerkennung bzw. Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss im Anschluss an die Zulassung zum Studium.

§ 20 Versäumnis, Rücktritt

- (1) Eine Modulprüfung gilt als mit „mangelhaft“ (5,0) benotet, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe nicht zu einem Prüfungstermin erscheint oder nach Beginn der Prüfung aus Gründen, die er / sie zu verantworten hat, von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen den Prüfenden unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; anderenfalls wird die betreffende Modulprüfung mit „mangelhaft“ (5,0) benotet. Der Rücktritt ist dem Prüfungsausschuss bis spätestens zwei Stunden vor Prüfungsbeginn telefonisch oder per E-Mail mitzuteilen, sofern bis zu diesem Zeitpunkt keine schriftliche Absage vorgelegt wurde.
- (3) Wird bei einer Modulprüfung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so wird sie mit „mangelhaft“ (5,0) benotet. Abs. 2 gilt entsprechend. Im Falle einer nachgewiesenen Erkrankung des Prüflings wird der Abgabetermin nach Maßgabe des ärztlichen Attests durch die Prüfenden hinausgeschoben.

§ 21 Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Hat der Prüfling das Ergebnis einer Modulprüfung sowie die Masterarbeit durch Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, durch Anmaßung fremder Autorenschaft oder durch unbefugte Verwertung wissenschaftlicher Texte bzw. Daten beeinflusst oder versucht zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „mangelhaft“ (5,0) benotet. Die Entscheidungen nach Satz 1 treffen die Prüfenden nach Anhörung des Prüflings. Darüber ist der Prüfungsausschuss zu informieren.
- (2) Ein Studierender / eine Studierende, der / die den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann vom jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet.

Studien- und Prüfungsordnung

Studiengang „Musik – Bewegung – Sprache“

§ 22 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht (§ 21) und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfungen für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Der Prüfling ist vor einer Entscheidung durch den Prüfungsausschuss zu hören.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Prüfungszeugnis oder eine Bescheinigung nach § 24 Abs. 2 zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die entsprechende Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakte

Dem Prüfling wird nach der bestandenen Masterprüfung auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsleistungen, die Prüfungsprotokolle und die Gutachten gewährt. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 24 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Masterprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache auszustellen.
- (2) Ist die Masterprüfung nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss einen schriftlichen Bescheid.
- (3) Beim Wechsel oder bei frühzeitiger Beendigung des Studiengangs wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und deren Benotung enthält.
- (4) Als Datum des Zeugnisses ist der Tag der Feststellung des Prüfungsergebnisses anzugeben.

§ 25 Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

Diese Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Musik – Bewegung – Sprache“ ist an der Pädagogischen Hochschule Weingarten und an der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen bekannt zu machen.

II. Besonderer Teil

§ 26 Masterstudiengang „Musik – Bewegung – Sprache“

- (1) Im Masterstudiengang „Musik – Bewegung – Sprache“ wird gemäß § 3 der akademische Grad „Master“ mit dem Ordnungsmerkmal „of Arts“ und der Abkürzung „M.A.“ verliehen.

Studien- und Prüfungsordnung

Studiengang „Musik – Bewegung – Sprache“

- (2) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt in der Regel 34 Semesterwochenstunden. Zusammen mit der Masterarbeit werden insgesamt 120 Anrechnungspunkte (CP) erworben.
- (3) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module im Pflicht- und Wahlbereich, die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen, die Anrechnungspunkte sowie die Gewichtung der Prüfungen ergeben sich aus der nachfolgenden Übersicht:

Nr.	Modul	Veranstaltung	Semester	Workload in Stunden		SWS	ECTS	SL	PL
				Präsenzzeit	Selbststudium				
SIB I	Stimme Instrument Bewegung I	Wahlveranstaltung Stimme-Instrument-Bewegung 1	1-2	15 - 45	105 - 135	4 - 8 Ø 6	15	TN	
		Wahlveranstaltung Stimme-Instrument-Bewegung 2		15 - 45	105 - 135				
		MBS- Kompaktphasen		60	90				
SIB II	Stimme Instrument Bewegung II	Wahlveranstaltung Stimme-Instrument-Bewegung 1	3-4	15 - 45	105 - 135	4 - 8 Ø 6	15	TN	PP
		Wahlveranstaltung Stimme-Instrument-Bewegung 2		15 - 45	105 - 135				
		MBS- Kompaktphasen		60	90				
MD	Musikdidaktik	Musikdidaktik I	2-3	30	120	6	15	TN	AB, LPE, LP, KQ
		Musikdidaktik II		30	120				
		Musikdidaktik III		30-60	90-120				
KPP	Künstlerisch - Pädagogisches Projekt	Projekt	2-3	0	450	0	15	4	PJ, PA
SP	Sprache	Wahlveranstaltung: Sprache 1	1	30	120	6	15	TN	PF oder HA
		Wahlveranstaltung: Sprache 2		30	120				
		Wahlveranstaltung: Sprache 3		30	120				
BW I	Bildungswissenschaft & Ästhetische Bildung I	Wahlveranstaltung: Bildungswissenschaft 1	1-2	30	120	4	10	TN	HA
		Wahlveranstaltung: Bildungswissenschaft 2		30	120				
BW II	Bildungswissenschaft & Ästhetische Bildung II	Wahlveranstaltung: Bildungswissenschaft 3	1-2	30	120	4	10	TN	HA
		Wahlveranstaltung: Bildungswissenschaft 4		30	120				
MM	Mastermodul	Masterthesis	4	0	600	2	25	EX, PR	MA
		Masterkolloquium oder Wahlveranstaltung forschungsbezogene Vertiefung		30	120				
Gesamtsumme			1-4	550	3050	34	120		

III. Schlussbestimmungen

§ 27 In-Kraft-Treten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

Weingarten, den 12.12.2014

Trossingen, 21.01.2015

gez.

gez.

Prof. Dr. Werner Knapp
Rektor

Prof. Elisabeth Gutjahr
Rektorin